

# Vereinbarung

zwischen

der Stadt Sankt Augustin  
vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend „Stadt Sankt Augustin“ -

und

der Stadt Hennef,  
vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend „Stadt Hennef“ -

## **Präambel**

Anlass für die Vereinbarung ist in erster Linie der Wunsch der Stadt Hennef, die „Privatstraßen“ von RSAG und der Stadt Sankt Augustin für den gewerblichen Verkehr der in ihrem Hoheitsgebiet „Geistinger Sand“ ansässigen bzw. noch anzusiedelnden Firmen nutzbar zu machen und die entsprechenden Rechte möglichst weitgehend zu sichern.

Die Stadt Sankt Augustin ist grundsätzlich bereit, den Interessen der Stadt Hennef Rechnung zu tragen. Allerdings sollen ihr daraus keine Nachteile entstehen.

Daneben soll die Vereinbarung die wechselseitigen Interessen von RSAG und der Stadt Sankt Augustin an einer gegenseitigen Nutzung ihrer Privatstraßen berücksichtigen.

In Kenntnis dieser Umstände vereinbaren die Parteien folgendes:

### **§ 1 Rechte der Stadt Hennef**

- (1) Die Stadt Sankt Augustin räumt der Stadt Hennef das Recht ein, die in dem Lageplan zu dieser Vereinbarung (Anlage 1) gekennzeichnete Straße (Gemarkung Buisdorf, Flur 10, Flurstücke 38, 35, 9 bis zur Kreuzung mit 23, 23, 25) der Stadt Sankt Augustin in dem dort dargestellten Straßenabschnitt sowie die Brücke über die A560 (Gemarkung Buisdorf, Flur 9, Flurstücke 134, 135) (insgesamt nachfolgend: Straße Sankt Augustin) in dem in § 3 bezeichneten Umfang zu nutzen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Mit Ausnahme bestehender Wegerechte wird die Stadt Sankt Augustin Dritten neben der Stadt Hennef Mitbenutzungsrechte nicht gewähren.
- (2) Die Stadt Sankt Augustin verpflichtet sich, dieses Mitnutzungsrecht durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Hennef zu sichern. Inhalt, Umfang und Ende der zu bestellenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit richten sich nach Inhalt, Umfang und Ende dieses Mitnutzungsrechts. Die obligatorische Verpflichtung nach Satz 1 zur Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit entsteht erst in dem in § 4 Absatz 3 genannten Zeitpunkt. Die mit der Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit verbundenen Kosten trägt die Stadt Hennef.
- (3) Die Stadt Hennef ist berechtigt, ihr Mitnutzungsrecht der RSAG, den RSAG - Tochterunternehmen und ihren Rechtsnachfolgern zur Ausübung zu überlassen.
- (4) Die Stadt Hennef ist berechtigt, ihr Mitnutzungsrecht den Unternehmen ESKA GmbH, KSG Kies und Sand GmbH & Co. Betriebs KG, Betas GmbH & Co. KG, Martin Schlechtriem GmbH & Co. KG sowie deren Rechtsnachfolgern neben der eigenen Nutzung zur Ausübung zu überlassen, soweit und solange die Unternehmen in dem Gebiet „Geistinger Sand“ der Stadt Hennef und / oder im Hoheitsgebiet der Stadt Sankt Augustin gewerblich tätig sind. Die betreffenden Gebiete sind in dem

der Vereinbarung beigefügten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet. Die Mitbenutzung darf nicht zu einer wesentlichen Verstärkung der bestehenden Verkehre führen. Eine wesentliche Verstärkung ist nicht gegeben, soweit - bezogen auf das Wochenmittel gerechnet für den Zeitraum Montags bis Freitags – an dem in der Anlage 2 beigefügten Plan gekennzeichneten Knotenpunkt K 4 (Querschnitt der Unterführung der Bundesautobahn A 3) die im Rahmen der „Verkehrstechnischen Machbarkeitsprüfung der Verbindung zum Mittelfeld“ vom Januar 2004 ermittelten Verkehrsströme von 917 Fahrzeugbewegungen pro Tag nicht um mehr als 25% überschritten werden. Die Berechtigung gilt auch für künftig zu gründende Tochterfirmen sowie Ausgliederungen von Firmenteilen der in Satz 1 genannten Unternehmen, soweit das sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus dem jeweils genehmigten Betriebsumfang des einzelnen Unternehmens ergebende (maximale) Verkehrsaufkommen durch die Umstrukturierung keine Erweiterung erfährt. Die Überlassung bedarf der Schriftform. Eine Kopie der Überlassungsvereinbarung ist der Stadt Sankt Augustin unverzüglich nach Unterzeichnung der Vereinbarung zu übersenden.

- (5) Die Stadt Hennef ist berechtigt ihr Mitnutzungsrecht weiteren Unternehmen zur Ausübung zu überlassen, soweit und solange die Unternehmen im Gebiet „Geistinger Sand“ der Stadt Hennef und / oder im Hoheitsgebiet der Stadt Sankt Augustin ansässig sind. Die betreffenden Gebiete sind in dem der Vereinbarung beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Die Überlassung darf nur nach vorheriger schriftliche Zustimmung durch die Stadt Sankt Augustin erfolgen.
- (6) Soweit die Stadt Sankt Augustin ihr Nutzungsrecht weiteren Dritten zur Mitnutzung übertragen will, hat sie die Erteilung der Berechtigung der Mitnutzung davon abhängig zu machen, dass zwischen der Stadt Hennef und dem Dritten eine Regelung über die Übertragung der Unterhaltungslast und der Kosten der Verkehrssicherungspflicht entsprechend der Regelung zwischen der Stadt Hennef und anderen Nutzern nach § 1 Abs. 4 und 5 getroffen wird.

## § 2

### **Pflichten der Stadt Hennef**

- (1) Die Stadt Hennef übernimmt und trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Straße Sankt Augustin sowie die Kosten für ihre Unterhaltung. Dies gilt auch für die Teile der Brücke über die BAB 560, für die der Stadt Sankt Augustin zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung die Verkehrssicherungspflicht obliegt. Diese Verpflichtungen sind gegenüber der Verkehrssicherungs – und Unterhaltungspflicht, die sich aus § 3 Abs. 3 Satz 5 des Friedensvertrages zwischen RSAG und der Stadt Sankt Augustin ergibt, vorrangig. Die Verpflichtungen der Stadt Hennef erstrecken sich ebenfalls nicht auf Kosten für die Straßenunterhaltung, die nachweislich durch die Benutzung oder durch Maßnahmen der RSAG, der RSAG - Tochterunternehmen und ihren Rechtsnachfolgern sowie von RSAG unmittelbar oder mittelbar legitimierte Dritte außerhalb einer ordnungsgemäßen Benutzung der Straße entstanden sind. Bei der Stadt Sankt Augustin verbleiben allein Kontrollpflichten, wenn und soweit sie aus rechtlichen Gründen nicht auf die Stadt Hennef übertragen werden können.

- (2) Die Stadt Hennef stellt die Stadt Sankt Augustin von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der berechtigten oder unberechtigten Nutzung der Straße Sankt Augustin gegenüber der Stadt Sankt Augustin geltend gemacht werden.
- (3) Um Schleichverkehre (in Abgrenzung zu § 3 Abs. 1) aus und in den Bereichen „Geistinger Sand“ über die Straße „Im Rosenhain“ zu vermeiden, ist die Stadt Hennef in Abstimmung mit der Stadt Sankt Augustin verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung dieser Verkehre zu ergreifen.
- (4) Die Stadt Hennef räumt der Stadt Sankt Augustin das Recht ein, die in dem in § 1 Absatz 1 in Bezug genommenen Lageplan zu dieser Vereinbarung (Anlage 1) gekennzeichnete Straße von RSAG (Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Flurstücke 46, 45, 44 ab der Kreuzung 45 / 44 in Richtung L121) in dem in der Vereinbarung zwischen der Stadt Hennef und RSAG der Stadt Sankt Augustin eingeräumten Umfang zu nutzen.

### **§ 3**

#### **Umfang der Mitnutzung der Straße Sankt Augustin**

- (1) Zulässig ist ausschließlich die Nutzung durch Anliegerverkehr.
- (2) Soweit die Stadt Hennef ihr Nutzungsrecht den in § 1 Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 bezeichneten Unternehmen zur Ausübung überlässt, erstreckt sich die Überlassung auch auf den hinsichtlich dieser Nutzungsberechtigten entstehenden Anliegerverkehr, insbesondere den gesamten Betriebs-, Liefer- und Kundenverkehr der betroffenen Unternehmen.
- (3) Für die Nutzung der Straße Sankt Augustin gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Zur Regelung und Sicherung des Verkehrs aufgestellte Schilder sind zu beachten. Die Nutzer haben ihr Fahrverhalten dem jeweiligen Zustand der Straße anzupassen.
- (4) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs von Sankt Augustin muss durch den infolge des Mitnutzungsrechts entstehenden Verkehr gewährleistet werden.
- (5) Die Stadt Hennef ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 3, 4 und 5 sowie der Verkehr im Sinne von Absatz 2 am Ende die Straße Sankt Augustin nur in dem bestimmten Umfang nutzen. Die Stadt Hennef haftet gegenüber der Stadt Sankt Augustin für Schäden an der Straße Sankt Augustin, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung entstehen. Sie haftet nicht für Schäden, die bei Gelegenheit der Nutzung der Straße Sankt Augustin auf den anliegenden Grundstücken und Anlagen der Stadt Sankt Augustin entstehen.

### **§ 4**

#### **Beginn der Nutzung der Straße Sankt Augustin**

- (1) Vor Beginn der Nutzung der Straße Sankt Augustin, ist in dem in § 1 Absatz 1 in Bezug genommenen Lageplan zu dieser Vereinbarung (Anlage 1) gekennzeichneten

Straße der Stadt Sankt Augustin in dem dort dargestellten Straßenabschnitt die notwendige Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) von der Stadt Hennef anzubringen.

- (2) Vor Eintritt der Verkehrssicherungs – und Unterhaltungspflicht im Sinne des § 2 ist die Straße Sankt Augustin durch die Stadt Hennef in einen, mit Blick auf die vertragsgemäße Nutzung, angemessenen Zustand zu versetzen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind in der diesem Vertrag beigefügten Auflistung (Anlage 3) festgelegt. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieses Vertrages. Zur Sicherstellung der Ausführungsqualität der erforderlichen Maßnahmen sind die Arbeiten in Absprache mit dem Fachbereich Tiefbau der Stadt Sankt Augustin durchzuführen. Auf Antrag der Stadt Sankt Hennef erfolgt die Abnahme dieses Zustands durch die Stadt Sankt Augustin.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Straße Sankt Augustin entsteht erst, wenn sowohl die Straße Sankt Augustin, als auch die Straße RSAG ordnungsgemäß hergestellt worden sind. Soweit eine Abnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der letzten Abnahme maßgeblich.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 VwVfG NRW unberührt. Ein zur außerordentlichen Kündigung durch die Stadt Sankt Augustin berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - die Stadt Hennef ihre Pflichten aus § 1 Absatz 4, § 2 Absatz 1, Absatz 2, und § 3 Absatz 4 in erheblicher Weise verletzt und ihren Pflichten auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt,
  - im Zuge einer erneuten Sanierung der Rückbau der Straße RSAG erforderlich wird und eine anderweitige Erschließung nicht möglich ist.

Ein zur außerordentlichen Kündigung durch die Stadt Hennef berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Stadt Sankt Augustin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag in erheblicher Weise verletzt und ihren Pflichten auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten bei Beendigung des Vertrages**

Die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht der Stadt Hennef für die Straße Sankt Augustin endet auch nach Ablauf dieses Vertrages erst, wenn die Stadt Sankt Augustin die entsprechenden Pflichten für diese Straße wieder übernommen hat. Maßgeblich dafür ist die Abnahme der Straße Sankt Augustin durch die Stadt Sankt Augustin. Die Stadt Sankt Augustin ist zur Abnahme binnen eines Monats verpflichtet, wenn sich die Straße Sankt Augustin in einem, mit Blick auf die vertragsgemäße Nutzung, angemessenen Zustand befindet.

## **§ 7 Schiedsklausel**

- (1) Über Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entscheidet anstelle der staatlichen Gerichte ein Schiedsgericht.
- (2) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt erhalten für Streitigkeiten über Zahlungsansprüche, deren Hauptsumme den Betrag von 30.000 € nicht übersteigt.
- (3) Jede Partei hat das Recht, zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen, auch soweit sie den in Absatz 2 genannten Betrag übersteigen, nach ihrer Wahl statt des Schiedsgerichts die ordentlichen Gerichte anzurufen, wenn hinsichtlich dieser Forderungen jeweils die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
  - Die Partei hat die jeweiligen Zahlungsansprüche gegenüber der anderen Partei schriftlich geltend gemacht und zur Zahlung eine Frist von mindestens 4 Wochen gesetzt.
  - Diese Frist ist verstrichen, ohne dass die andere Partei die vollständige Zahlung geleistet oder die Forderung dem Grunde oder der Höhe nach in irgendeiner Weise schriftlich bestritten hat.
- (4) Auf das Schiedsverfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt.
- (5) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der dritte (vorsitzende) Schiedsrichter wird von den beiden durch die Parteien ernannten Schiedsrichtern bestellt. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung auf einen dritten (vorsitzenden) Schiedsrichter einigen, so wird dieser auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Köln bestimmt. Alle Schiedsrichter müssen auf der Grundlage eines abgeschlossenen Hochschulstudiums die Befähigung zum Richteramt innehaben. Keiner der Schiedsrichter darf mit einer der Parteien oder einem Unternehmen, an dem eine der Parteien unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, in geschäftlicher Beziehung stehen oder gestanden haben.
- (6) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Siegburg.

## **§ 8 Sonstiges**

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Geist, dem Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Ergebnisses der unwirksamen

oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

- (3) Sollte das Brückenbauwerk über die BAB 560 in die Baulast der Stadt Sankt Augustin übergehen, ist eine vertragliche Ergänzung einvernehmlich aufzunehmen.
- (4) Die Stadt Sankt Augustin verpflichtet sich – während der Geltungsdauer des vorliegenden Vertrages – sicherzustellen, dass die hier geregelten Nutzungsmöglichkeiten der Wegeflächen der Straßen RSAG und Sankt Augustin nicht durch entgegenstehende öffentliche Widmungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Sankt Augustin, den .....  
.....  
Stadt Sankt Augustin  
Klaus Schumacher (Bürgermeister)

Sankt Augustin, den .....  
.....  
Stadt Sankt Augustin  
Rainer Gleß (Technischer Beigeordneter)

Hennef, den .....  
.....  
Stadt Hennef  
Klaus Pipke (Bürgermeister)

Hennef, den .....  
.....  
Stadt Hennef  
Fabian Schmidt (Technischer Beigeordneter)

### **Anlagen**

- Anlage 1 – Lageplan
- Anlage 2 – Plan "Verkehrsaufkommen"
- Anlage 3 – Maßnahmenkatalog